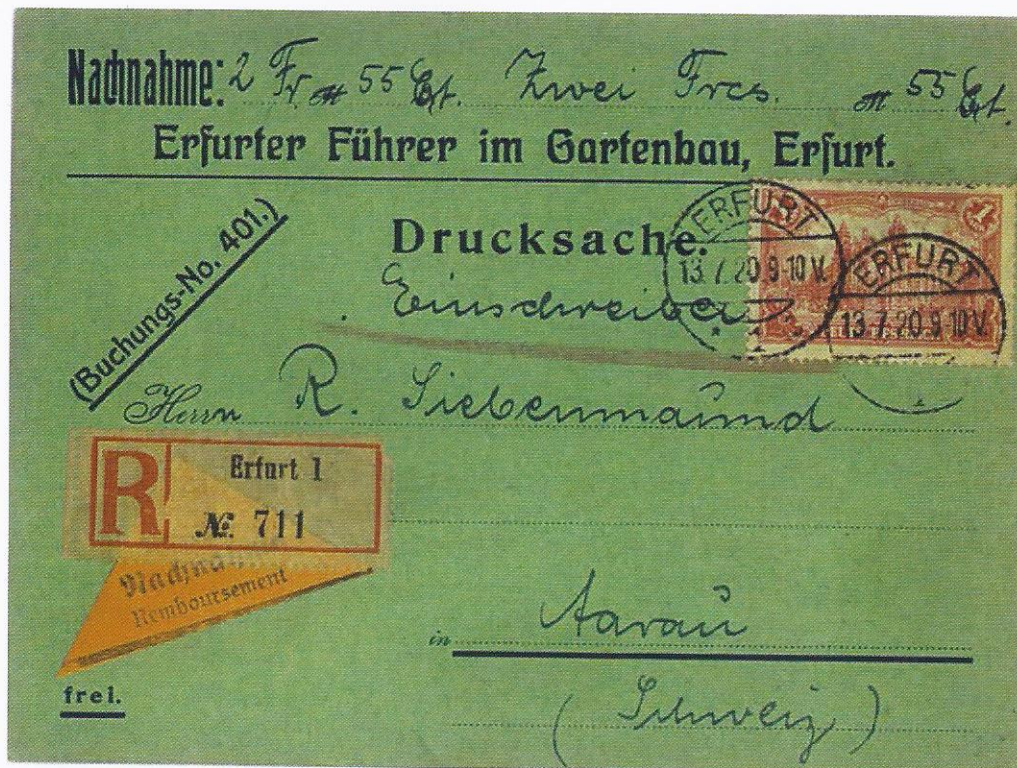


Zwei Einzelfrankaturen – Versand per Nachnahme

1 Mark (MiNr. A113b) Auslandsdrucksache, Nachnahme



Die Einzelmarke der unter UV-Licht bräunlichlila leuchtenden Marke ist am 13.7.1920 für den Versand einer Nachnahmedrucksache in die Schweiz tarifrichtig verwandt worden. Das Porto für eine Auslandsdrucksache bis 50 g betrug 20 Pf. und die Einschreibgebühr 80 Pf. Die Vorzeigegebühr (im Inlandsverkehr 10 Pf.) wurde im Auslandsverkehr vom Empfänger eingezogen. Diese Regelung galt für den Auslandsverkehr bis zum 31.3.1921. In den folgenden Portoperioden musste die Vorzeigegebühr für Auslandsnachnahmen vom Absender entrichtet werden, da durch den Weltpostverein am 1.1.1921 eine Neuregelung beschlossen worden war, die im Bereich der Reichspost bei der Porto- und Gebührenänderung vom 1.4.1921 wirksam wurde.

2,50 Mark (MiNr. 115f) Ortsbrief, Nachnahme



Vom 1.7. bis 30.9.1922 betrug das Porto für einen Ortsbrief bis 20 Gramm 1 Mark und die Vorzei-
gebühr 1,50 Mark.

Der Gesamtbetrag ist durch die gegen alle inflationären Tendenzen am 1.7.1922 vorgenommene
Portosenkung von 1,25 Mark auf 1 Mark bei Ortsbriefen und der unverändert gebliebenen Vorzei-
gebühr von 1,50 Mark zustande gekommen.

Dieter Kamradt